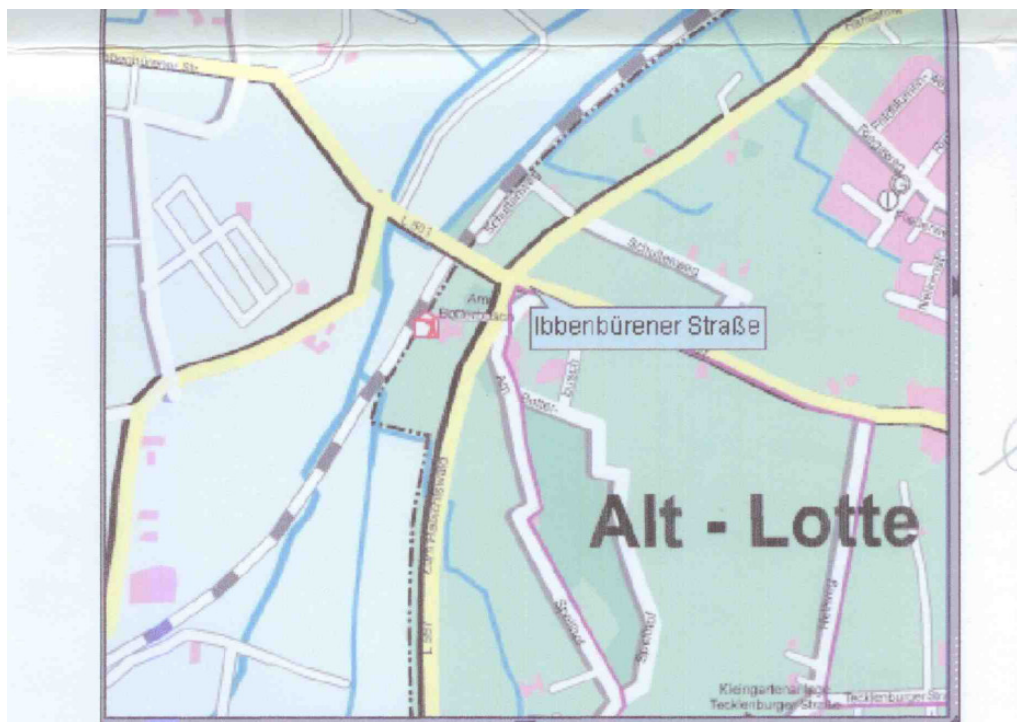




Ingenieurbüro
Städtebauliche Planungen
Bennostr. 1
49134 Wallenhorst

FIETZ

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Lotte
Kreis Steinfurt



PROJEKT

1. Änderung der Satzung für bebaute
Bereiche im Außenbereich der
Gemeinde Lotte

—

MAßSTAB
1: 5000

ANLAGE
2

ERGÄNZUNG
03.07.07

VORGANG

Satzung

BEARBEITET

F

GEZEICHNET

Kr

ZEICHNUNG

—

PROJ.-NR.

—

DATUM

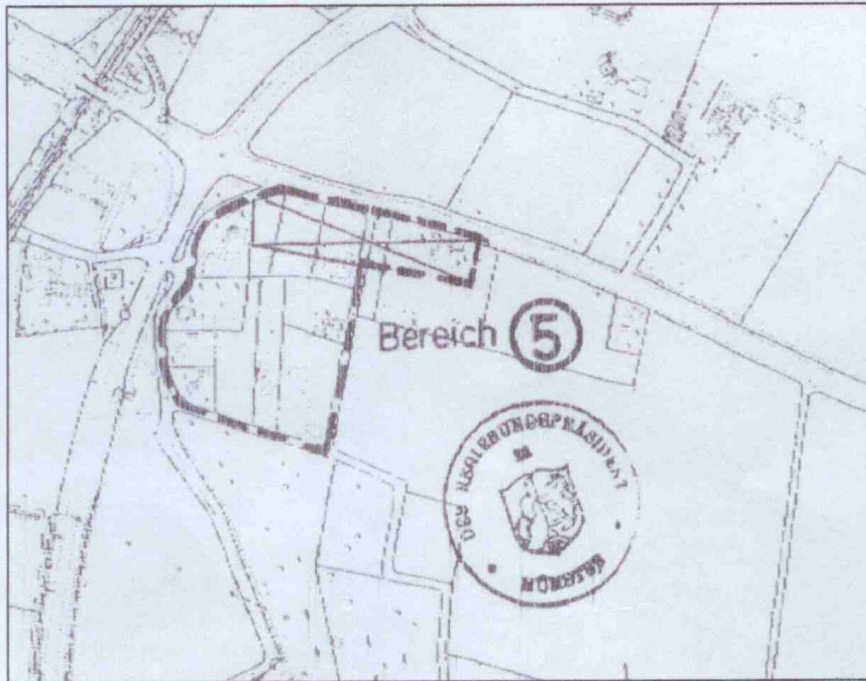
Nov. 200

FACHGEBIET

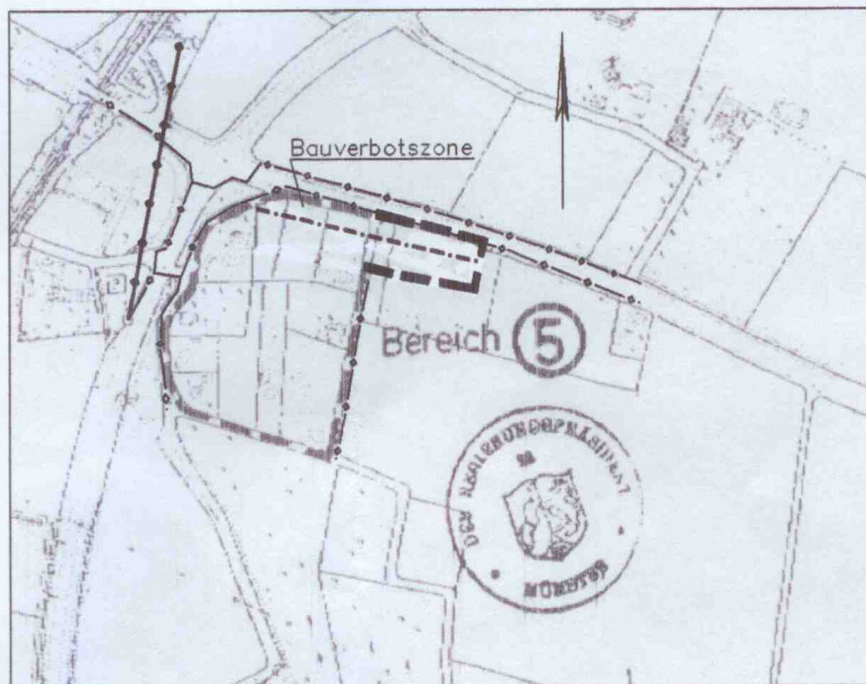
—


Dipl.-Ing. B. Fietz

Bestand



Änderung



Planzeichen



Grenze räumlicher Geltungsbereich



Baugrenze



Stromkabel unterirdisch



Stromkabel oberirdisch

Textliche Festsetzungen

1. Die Bebauung muß zum äußeren Fahrbahnrand der L 501 10 m Abstand halten. Die Grundstücke sind zur L 501 einzufrieden. Eine Erschließung der Grundstücke ist ausschließlich von der Straße "Am Botterbusch" vorzunehmen.
2. Im Geltungsbereich dürfen Einzelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten und Doppelhäuser mit max. 1 Wohneinheit je Doppelhaushälfte errichtet werden.
3. Die Größe der einzelnen Baugrundstücke muß mindestens 800 m² betragen.
4. Die Vorhaben sind bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung und der äußeren Gestaltung (Firstrichtung, Dachneigung, Traufhöhe) der vorhandenen Bebauung anzupassen.

Hinweise

1. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes einerseits und für die ggf. notwendige Änderung bzw. Verlegung vorhandener Telekommunikationslinien im Planbereich andererseits, wird gebeten sich vor Baubeginn mit der zuständigen Deutschen Telekom AG, T-Com, TI Niederlassung Nordwest, PTI 12 PM, Postfach 2180, 49011 Osnabrück in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen (Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung usw.) rechtzeitig eingeleitet werden können.
2. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel. 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

Verfahrensvermerke

(vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)

1. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeiende Lotte hat in seiner Sitzung am 28.09.2006 die Aufstellung einer Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich gemäß § 35 (6) BauGB beschlossen.

Lotte, den 28.09.2006

(Lammers)
Bürgermeister

(Bordelt)
Schriftführer

2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) wurde abgesehen.

Der Öffentlichkeit wurde durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 10.04.2007 bis 11.05.2007 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.04.2007 zur Stellungnahme aufgefordert.

Von einer Umweltprüfung wurde abgesehen.

Lotte, den 11.05.2007

(Lammers)
Bürgermeister



3. Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lotte hat diese Satzung nach endgültiger Abwägung in seiner Sitzung am 14.06.2007 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen und die Begründung gebilligt.

Lotte, den 14.06.2007

(Lammers)
Bürgermeister

(Bordelt)
Schriftführer

4. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB am 05.07.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten.

Lotte, den 05.07.2007

(Lammers)
Bürgermeister



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998 I, S. 137) zuletzt geändert durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766)

Wassergesetz für das Land Nordrhein–Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 707)

Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I, S. 1193)

in der jeweils geltenden Fassung